



**Gemeinde
Neuenkirchen-
Vörden**

LANDKREIS VECHTA

**Bebauungsplan Nr. 73
„Wohnquartier am Mühlenhof“**

**Faunistische Kartierung
Brutvögel**

Projektnummer: 218402
Datum: 2019-09-16

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3	METHODISCHES VORGEHEN	4
4	ERGEBNISSE	5
5	BEWERTUNG	7
6	ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG	8
7	LITERATURVERZEICHNIS	9

Wallenhorst, 2019-09-16

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2019-09-16

Proj.-Nr.: 218402

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Einleitung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohnquartier am Mühlenhof“.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Randbereich der Ortslage Vörden, an der „Osnabrücker Straße“ und liegt im Übergangsbereich zwischen vorhandenen Siedlungsstrukturen und der in nördliche Richtung gelegenen offenen Landschaft. Von der Planung sind in erster Linie ein alter Gebäudebestand (u.a. stillgelegtes Sägewerk und Mühle, Scheunen/Stallgebäude), Weide-/Grünlandflächen und Gehölzbestände im Bereich der Gärten betroffen. Aufgrund dieser Siedlungsrandlage mit Bezug zur offenen Landschaft und des alten Gebäudebestandes ist grundsätzlich ein potenzieller Lebensraum für verschiedene Arten europäischer Brutvögel gegeben.

Im Ergebnis einer Ortsbegehung im Dezember 2018 und einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist eine faunistische Kartierung zu der Artgruppe der Brutvögel erforderlich geworden, da im Rahmen der Ortsbegehung eine Steinkauz-Röhre, zahlreiche Einflugmöglichkeiten an Gebäuden sowie ehemalige Schwalbennester innerhalb des südlich gelegenen Gebäudes gesichtet wurden. Die faunistische Kartierung der Brutvögel wurden notwendig, um die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG im Zuge der Planung berücksichtigen zu können.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der faunistischen Erfassung zu den Brutvögeln.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am westlichen Randbereich der Ortslage Vörden und grenzt daher an bereits vorhandene Siedlungsstrukturen und Straßen an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 besteht zum größten Teil aus einem Gebäudebestand (stillgelegtes Sägewerk, stillgelegte Windmühle, zwei Scheunen-/Stallgebäude und ein Wohngebäude) sowie Weide-/Grünlandflächen. Weiterhin lassen sich in Hausgarten-Bereichen kleinere (z.T. ältere) Gehölzbestände finden.

Nördlich des Plangebietes schließen sich Grünlandflächen an, die sich weiter in nördliche und östliche Richtung erstrecken. Östlich und südlich der unmittelbar angrenzenden „Osnabrücker Straße“ befindet sich der Siedlungsbereich der Ortschaft Vörden. Westlich des Plangebietes liegt ein Erlengehölz, das an eine nördlich gelegene Hofstelle grenzt.

Die an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen (Siedlungsflächen, „Osnabrücker Straße“) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Weiterhin erfolgten während des Erfassungszeitraums bereits Bauarbeiten und Entkernungsmaßnahmen am Gebäudebestand (Stall/Scheune und Sägewerk).

Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung¹ grenzt unmittelbar nördlich ein „für Brutvögel wertvoller Bereich“ mit lokaler Bedeutung an das Plangebiet, in dem die Arten Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche nachgewiesen sind. Weiterhin befinden sich ca. 650 m nordwestlich und ca. 550 m südöstlich des Plangebietes zwei „für Gastvögel wertvolle Bereiche“. Dabei handelt es sich um die „Haseniederung bei Rieste“ (Teilgebietsname: „Stickeichwiesen E A1“) und das „Große Moor bei Vörden“ (Teilgebietsname: „Trudewiesen“), deren Bewertungsstufen derzeit den Status „offen“ aufweisen.

3 Methodisches Vorgehen

Um fundierte Grundlagen für eine artenschutzrechtliche Bewertung aus der Gruppe der Brutvögel zu erhalten, ist es notwendig, neben der Erfassung des vollständigen Brutvogelbestandes, Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare zu dokumentieren. Ziel dieser speziellen Festlegung auf die Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ ist, das mögliche Vorkommen und die Betroffenheit festzustellen und dementsprechend berücksichtigen zu können. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014) und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)².

Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 5 flächendeckenden Begehungen zwischen Ende Februar und Mitte Juni.

Die Kartierung wurde innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und der jeweils unmittelbar angrenzenden Flächen durchgeführt (soweit projektspezifische Wirkungen auf die Avifauna zu erwarten sind). Hierbei erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller vorkommenden Vogelarten und die Darlegung in einer kommentierten Artenliste mit Statusangaben der nachgewiesenen Arten (qualitativ). An den 5 Begehungsterminen, zwischen Ende Februar und Mitte Juni 2019, wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen protokolliert, mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale.

Bei Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gemäß dem Methodenhandbuch „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) die Einstufung als Revier rechtfertigen, wurde dieses als ein Brutrevier (Status Revierinhaber) gewertet. Hierbei erfolgte weiterhin die Differenzierung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n).

¹ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 22.07.2019 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

² Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetter
26.02.2019	19:10 – 19:45	klar; ~6°C; windstill / leichter Wind
22.03.2019	19:25 – 20:00	klar; ~12°C; windstill / leichter Wind
08.04.2019	6:45 – 7:15	sonnig / leicht bewölkt; ~4 °C; leichter Wind
24.04.2019	6:45 – 7:15	bewölkt / bedeckt; ~11 °C; leichter Wind
19.06.2019	5:30 – 6:00	sonnig; ~14°C; windstill / leichter Wind

4 Ergebnisse

Die folgende Tabelle enthält die im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des B-Planes Nr. 73 und angrenzende bzw. umliegende Flächen) nachgewiesenen Vogelarten. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich 14 Brutvogelarten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Von den 3 nachgewiesenen Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ (Bluthänfling, Dohle, Steinkauz) weist lediglich der Steinkauz den Status „Revierinhaber“ auf.

Legende:

Fettdruck = „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“³ in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen⁴.

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: I = Anhang I der VSchRL; 4 = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)
Bundesnaturschutzgesetz: s = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG: Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten der EG-VO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) / Niedersachsen / Region Tiefland West (KRÜGER & NIPKOW 2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Status * (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n))
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvogel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
- N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

* die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

3 Vgl. ALBRECHT et al. (2014)

4 Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artnamen	Schutzstatus	Rote Liste			Status	Bemerkungen
		D	N	T		
					S	
Amsel		-	-	-	R (Bv)	
Bachstelze		-	-	-	G	
Blaumeise		-	-	-	R (Bv)	
Bluthänfling		3	3	3	N	Einmalige Sichtung von 3 Individuen bei der Nahrungssuche im Plangebiet
Buchfink		-	-	-	R (Bv), N	
Dohle (koloniebrütend)		-	-	-	N, G	Mehrmalige Sichtung von z.T. mehreren Individuen bei Nahrungssuche, Überflug oder kurzzeitigem Aufenthalt auf Gebäuden
Eichelhäher		-	-	-	B	
Elster		-	-	-	G	
Feldsperling		V	V	V	B	Einmalige Sichtung von 2 Individuen
Gartenbaumläufer		-	-	-	R (Bv)	
Grünfink		-	-	-	R (Bv), N	
Hausrotschwanz		-	-	-	B	
Haussperling		V	V	V	R (Bv)	Mehrmalige Feststellung südlich des Plangebietes
Heckenbraunelle		-	-	-	B	
Kanadagans		-	-	-	G	
Kohlmeise		-	-	-	R (Bv)	
Lachmöwe		-	-	-	G	
Mauersegler		-	-	-	G	
Mönchsgrasmücke		-	-	-	R (Bv)	
Ringeltaube		-	-	-	R (Bv), N	
Rotkehlchen		-	-	-	R (Bv)	
Singdrossel		-	-	-	R (Bv)	
Steinkauz	s	3	3	3	R (Bv)	Einmalige Feststellung 1 Individuums (26.02.2019) und einmalige Feststellung von mind. 2 Individuen (22.03.2019)
Stieglitz		-	V	V	R (Bv)	Einmalige Feststellung von Reviergesang und einmalige Beobachtung eines Paares südlich des Plangebietes
Zaunkönig		-	-	-	R (Bv)	
Zilpzalp		-	-	-	B	

Die kartografische Darstellung von Brutvorkommen mit besonderer Planungsrelevanz kam bei der vorliegenden Untersuchung nicht zum Tragen, da keine Art mit besonderer Planungsrelevanz als Status „Revierinhaber“ bzw. ein Brutplatz einer solchen Art innerhalb des Plangebietes und der direkt angrenzenden Flächen nachgewiesen werden konnte. Das Revier des Steinkauzes befindet sich in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung im Umfeld des Plangebietes.

5 Bewertung

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 73 sowie im Wesentlichen das direkte Umfeld aus Siedlungsflächen, Grünland und Gehölzstrukturen) konnten folgende Arten als Brutvögel mit dem Status „Revierinhaber“ nachgewiesen werden: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Steinkauz, Stieglitz und Zaunkönig. Hierbei handelt es sich entsprechend der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatausstattung v.a. um Arten gehölzgeprägter Biotoptypen halboffener Kulturlandschaften, die z.T. auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen sowie um (siedlungsbewohnende) Kulturfolger. Bei dem überwiegenden Teil dieser Arten handelt es sich um ungefährdete Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen, neben den nachgewiesenen Arten mit dem Status „Revierinhaber“, mehreren weiteren Arten als Nahrungshabitat bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich (vgl. Tabelle 1).

Zum Vorkommen der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“:

Bluthänfling: Von der Art wurden einmalig drei Individuen bei der Nahrungssuche innerhalb des Plangebietes beobachtet, sodass die Art als „Nahrungsgast“ eingestuft wird.

Dohle: Auf den Flächen des Plangebietes und/oder in angrenzenden Bereichen konnte die Dohle (max. acht Individuen) bei der Nahrungssuche, beim Überflug und beim Ansitzen auf Gebäuden festgestellt werden. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art innerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

Steinkauz: Der Steinkauz konnte am 26.02.2019 weiter nördlich bzw. nordwestlich singend (ein Individuum) vernommen werden. Weiterhin wurden am 22.03.2019 zwei Individuen verhört, die aus der gleichen Richtung im Wechsel zu hören waren. Später sang bei dieser Begehung weiter östlich ebenfalls ein Steinkauz, wobei nicht festzustellen war, ob es sich um eines der zuvor verhöreten Individuen handelte. Somit liegt ein Brutverdacht für mindestens ein Brutpaar im Umfeld des Plangebietes vor. Zwei bei der Ortsbegehung im Dezember 2018 vorgefundene Obstgehölze (BHD 40-50 cm) mit Höhlungen und einer Steinkauz-Röhre waren bei der ersten Begehung (26.02.2019) nicht mehr vorhanden. Die Röhre ist bei der Ortsbegehung im Dezember 2018 nicht besetzt gewesen. Nach Aussage des Grundeigentümers wurde die Röhre auch in den anderen Monaten des Jahres 2018 nicht genutzt.

6 Zusammenfassende Beurteilung

Im Rahmen der faunistischen Kartierung der Brutvögel konnten innerhalb des Plangebietes keine Brutreviere von europäischen Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ nachgewiesen werden. Für den Steinkauz besteht zumindest ein Brutverdacht im Umfeld des Plangebietes. Die Arten Bluthänfling und Dohle konnten lediglich als Nahrungsgast bzw. Gastvogel eingestuft werden.

Bei den weiteren betroffenen Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude. Auch diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind als europäische Vogelarten geschützt. Durch die Überplanung von Gebäuden, Gehölzen und bodennahen Vegetationsstrukturen können Lebensstätten dieser Arten verloren gehen.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Durch weitere Prüfschritte ist im weiteren Verfahren (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) festzustellen, durch welche Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden können und ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffenen Vogelarten im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleibt.

7 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.
- NLSTBV NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011):** Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag - Stand März 2011. Hannover.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.